



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.:

0210/2020

Az.

Widmung und Einstufung des Brühlwegs und der Zufahrt zum Belchenhallenparkplatz

Amt:	Hauptamt	Datum: 20.10.2020
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	02.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Brühlweg und die Zufahrt zum Belchenhallenparkplatz (siehe Lageplan) werden gemäß § 5 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) als Gemeindestraße bzw. Ortsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten

Finanzposition:

Kosten:

Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes (StrG) sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Voraussetzung für die Widmung nach § 5 StrG für Baden-Württemberg ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist. Zuständig für die Widmung von Gemeindestraßen ist die Straßenbaubehörde. Straßenbaubehörde für Gemeindestraßen ist wiederum die Gemeinde. Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreis oder in sonstiger Weise beschränkt werden. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt als Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt). Gegen die Widmung kann damit Widerspruch eingelegt werden. Eine Widmung kann auch auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Dann gilt die Straße mit der endgültigen Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet. Dies gilt insbesondere für Fälle, bei Herstellung von Straßen entsprechend einem Bebauungsplan. Eine weitere Voraussetzung der Widmung ist auch das tatsächliche Vorhandensein der Straße. Die Widmung kann jedoch aufschiebend bedingt erfolgen, wenn die Herstellung absehbar ist, und in ihrer konkreten Ausgestaltung festgelegt ist.

Für den Brühlweg und die Zufahrt zum Belchenhallenparkplatz (Straße im Sinne des Straßengesetzes) bedeutet dies folgendes:

Der Brühlweg und die Zufahrt zum Belchenhallenparkplatz ist gemäß der im Lageplan dargestellten Lage nach dem Straßengesetz zu widmen. Die Gemeinde ist als Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer der vorgenannt dargestellten Grundstücke. Die vorbezeichneten Straßen sollen als Gemeindestraße bzw. Ortsstraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 2 StrG) eingestuft werden.

Gemeinde Münstertal/Schwarzwald
Öffentliche Bekanntmachung
Widmung und Einstufung des Brühlweges und der Zufahrt zum
Belchenhallenparkplatz

Der Brühlweg und die Zufahrt zum Belchenhallenparkplatz, Gemarkung Untermünstertal, Flst. Nrn. 149/3 und 150 werden gemäß § 5 Absatz 1 bis 4 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2019 (GBl. S. 25) m.W.v. 16.02.2019 mit sofortiger als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr überlassen und als Gemeindestraße i.S.v. §§ 3 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 2 StrG eingestuft ohne Widmungsbeschränkung.

Die Widmung erfolgt durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), Gesetz vom 21.06.1977 (GBl. S. 227) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324). Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan besonders gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt gemäß § 41 Absatz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Münstertal, Wasen 47, 79244 Münstertal innerhalb der Widerspruchsfrist eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß §§ 68 - 70 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I. S 17) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Behörde, die die Verfügung erlassen hat, Gemeinde Münstertal, Wasen 47, 79244 Münstertal, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklären werden. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg (Postanschrift: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 79081 Freiburg) eingelegt wird. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekanntgegeben worden ist.

Münstertal, den

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister

Anlage

Lageplan Brühlweg